



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Modul 4: Antragstellung

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung für Antragsteller gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für den jeweiligen Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1	27.02.2023

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführendes.....	4
2	Art und Umfang der Förderung	5
3	Antragstellung.....	6
3.1	Wirtschaftlichkeitslückenberechnung.....	6
3.2	Anlagenbeschreibung.....	6
3.3	Vollmacht	7
4	Beispiel für die Antragstellung.....	7

1 Einführendes

Das Förderprogramm ist untergliedert in vier Module, die zeitlich aufeinander aufbauen:

- Modul 1: die Förderung von Transformationsplänen oder Machbarkeitsstudien,
- Modul 2: die systemische Förderung eines Wärmenetzes (Investitionsförderung),
- Modul 3: die Förderung von Einzelmaßnahmen an einem Wärmenetz
- Modul 4: die Betriebskostenförderungen für Solarthermieanlagen und Wärmepumpen

Als zeitlich erstes Modul ist grundsätzlich bei einem bestehenden Wärmenetz ein Transformationsplan und bei einem neu zu errichtenden Wärmenetz eine Machbarkeitsstudie anzufertigen. Hierin wird die Konzeptionierung eines Pfades zur Treibhausgasneutralität und Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen 2-4 der HOAI für konkrete Maßnahmen gefördert. Sind diese Unterlagen bereits vorhanden, kann auch direkt mit der Antragstellung zu den Investivmaßnahmen (Modul 2 oder Modul 3) gestartet werden.

Bei den Investivmaßnahmen können je nach Komplexität und zeitlichem Horizont der Investivmaßnahmen bis zur Treibhausgasneutralität verschiedene Module in Anspruch genommen werden.

Es wird unterschieden zwischen der vollständigen Neuerrichtung eines treibhausgasneutralen Wärmenetzes oder der vollständigen Transformation hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetz (Modul 2) und zwischen kurzfristigen Einzelmaßnahmen, die im Vorfeld eines Transformationsplans oder einer Machbarkeitsstudie nicht vorgesehen waren (Modul 3).

Beim zeitlichen Horizont wird unterschieden zwischen Wärmenetzen, die in einem Zeitraum von maximal vier Jahren gebaut oder vollständig transformiert werden können und zwischen Wärmenetzen, die einen längeren Zeitraum benötigen, um das Wärmenetz vollständig zu errichten bzw. treibhausgasneutral umzubauen.

Dauert die Neuerrichtung/der Bau oder die Transformation eines Wärmenetzes laut Zeitplanung maximal vier Jahre, so ist ein einziger Antrag in Modul 2 möglich.

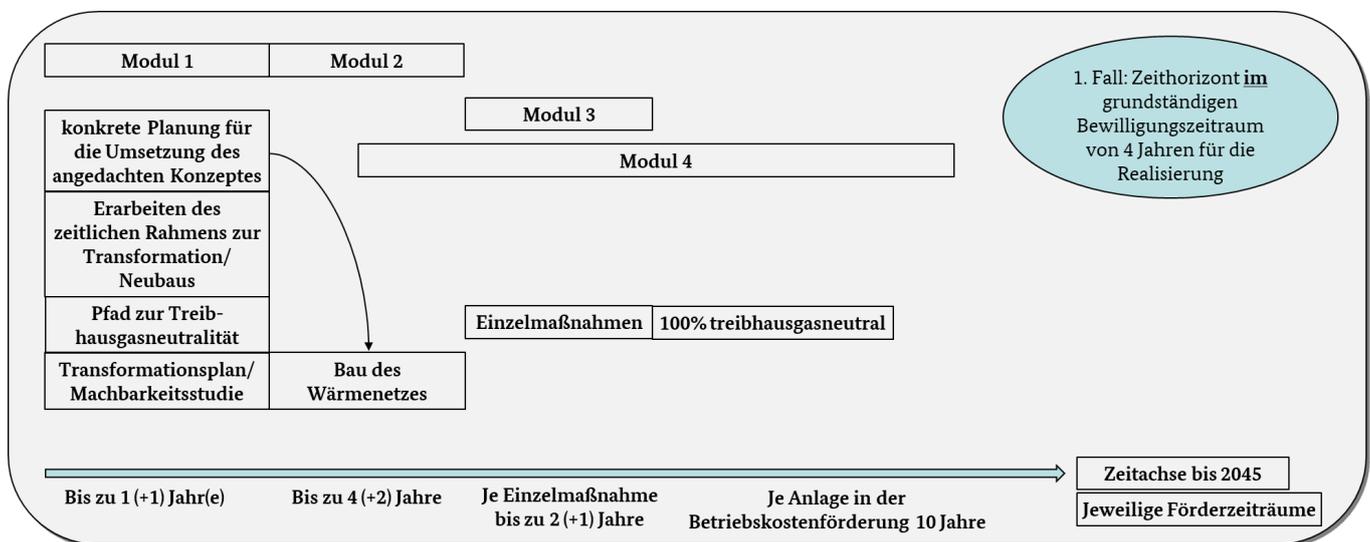


Abbildung 1: Schema Förderablauf (1. Fall: vollständige Fertigstellung eines Wärmenetzes innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren)

Dauert die Neuerrichtung/der Bau oder die Transformation eines Wärmenetzes laut Zeitplanung länger als vier Jahre, so sind vierjährige Maßnahmenpakete zu definieren, die jeweils als separate Anträge in Modul 2 zu stellen sind.

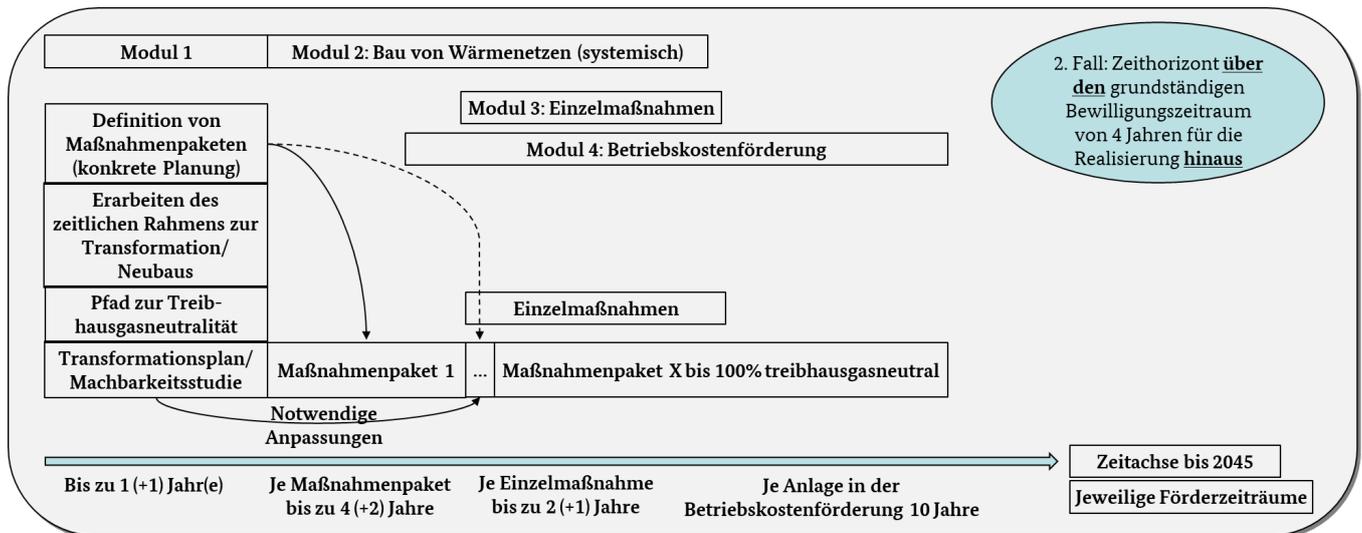


Abbildung 2: Schema Förderablauf (2. Fall: Zeithorizont zum Bau oder der Transformation eines Wärmenetzes größer als 4 Jahre)

Für den Betrieb von Solarthermieanlagen und Wärmepumpen kann im Anschluss an den Bau ein separater Antrag zur Förderung der Betriebskosten (Modul 4) gestellt werden. Diese wird über 10 Jahre gewährt.

Ziel aller Maßnahmen ist die treibhausneutrale leitungsgebundene Wärmeversorgung bis spätestens 2045. Das hier aufgeführte Merkblatt gibt einen Überblick über die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung in Modul 4.

2 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt bei Solarthermieanlagen als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und bei Wärmepumpen in Form einer Anteilfinanzierung zu den Netto-Ausgaben und wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Umsatzsteuer ist nur förderfähig, soweit sie nicht vom Antragsteller nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dies ist vom Antragsteller im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen. Bei Unternehmen, die teilweise vorsteuerabzugsberechtigt sind, können nur die Netto-Ausgaben berücksichtigt werden.

Die Förderung ist auf einen Maximalbetrag von 100.000.000,- Euro pro Antrag und auf die zu ermittelnde Wirtschaftlichkeitslücke des Antrages begrenzt. Antragsberechtigt sind ausschließlich Anlagen, welche bereits im Rahmen eines Antrages in Modul 2 oder Modul 3 der BEW gefördert wurden. Anlagen aus Modul 3 sind zusätzlich nur förderfähig im Rahmen der Betriebskostenförderung, wenn der Antrag in Modul 3 parallel zu einem bereits bestehenden Transformationsplan erfolgt und das erste Maßnahmenpaket aus dem Transformationsplan bereits umgesetzt wurde. Ansonsten sind Anlagen aus Modul 3 nicht förderfähig im Rahmen des Modul 4 der BEW.

Die Förderung für Solarthermieanlagen beträgt 1 Cent pro Kilowattstunde (thermisch). Strombetriebene Wärmepumpen sind nur förderfähig, wenn diese eine Sesonal Coefficient of Performance (SCOP) von mindestens 2,5 erreichen. Für Anlagen, die nicht zur Ausweisung des SCOP nach EN 14825:2012 verpflichtet sind (Temperaturbereiche, thermische Leistungen), ist alternativ auch die Angabe eines COP möglich und ein Mindestgütegrad der Anlagen von 0,4 einzuhalten. Nähere Erläuterungen zur Berechnung des SCOP oder eines COP finden Sie im technischen Merkblatt zum Förderprogramm.

Die Förderung für strombetriebene Wärmepumpen wird grundsätzlich an Hand zweier Berechnungsformeln mit dem SCOP als Variablen errechnet. Für Wärmepumpe, die den Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung (§3 Nr. 17 EnWG) oder aus einem geschlossenen Verteilnetz (§110 EnWG) beziehen gilt folgende Formel zur Berechnung der Förderung:

$$\left[5,5 - \left(6,8 - \frac{17}{SCOP} \right) * 0,75 \right] * \left(\frac{SCOP}{SCOP - 1} \right)$$

Hierbei ergibt sich ein Betrag in Cent pro Kilowattstunde (Umgebungswärme), der auf einen Maximalbetrag von 9,2 Cent pro Kilowattstunde begrenzt ist. Hierbei gilt zusätzlich eine Begrenzung der Betriebskostenförderung auf 90 % der nachgewiesenen Stromkosten.

Für Wärmepumpe, die den Strom aus erneuerbaren Energieanlagen ohne Netzdurchleitung beziehen gilt folgende Formel zur Berechnung der Förderung:

$$3 - \left(\frac{8}{2,5} - \frac{8}{SCOP} \right) * 0,75$$

Hierbei ergibt sich ein Betrag in Cent pro Kilowattstunde (thermisch), der auf einen Maximalbetrag von 3 Cent pro Kilowattstunde begrenzt ist.

Sofern eine Wärmepumpe Strom aus beiden Varianten bezieht, gelten die Formeln entsprechend der Anteile der Strommengen. Die Förderung ist in beiden Fällen außerdem auf die tatsächlichen Betriebskosten begrenzt.

Der Bewilligungszeitraum in Modul 4 beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises. Die Betriebskostenförderung wird auf Basis von Kalenderjahren ausgezahlt. Stichtag ist der 31. Dezember. Die Zwischennachweise sind bis spätestens 31. März des Folgejahres einzureichen. Der erste Zwischennachweis ist für das Jahr der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage einzureichen.

Nach Feststellung der eingespeisten Wärmemengen und den tatsächlich angefallenen Betriebs- und Stromkosten (für Wärmepumpen) im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens wird der Antragsteller über die auszahlende Förderung mit einem Festsetzungsbescheid informiert. Die BEW-Richtlinie hat eine Geltungsdauer von 6 Jahren.

3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über das elektronische Antragsportal. Zur Antragstellung ist es nach dem Ausfüllen der Eingabemaske im Antragsportal notwendig folgende Dokumente dem Antrag auf Betriebskostenförderung beizufügen:

- Wirtschaftlichkeitslückenberechnung,
- Anlagenbeschreibung
- Vollmacht (falls ein Bevollmächtigter eingetragen wurde).

Alle Dokumente sind als PDF-Dokumente beizufügen.

3.1 Wirtschaftlichkeitslückenberechnung

Bitte verwenden Sie das vom BAFA zur Verfügung gestellte Formular für die Wirtschaftlichkeitslückenberechnung für Modul 4. Dieses finden Sie auf der Homepage des Förderprogramms unter folgendem Link:

<https://www.bafa.de/waermenetze>

→ Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) → Formulare

Als Ausfüllhilfe dienen Ihnen die Erklärungen im Formular selbst.

3.2 Anlagenbeschreibung

Für die jeweilige beantragte Anlage ist ein max. zweiseitiges Datenblatt einzureichen, welches folgende Informationen beinhaltet:

- Installierte Leistung in kW,
- SCOP und/ oder COP bei relevanten Betriebszuständen,
- Geplante Betriebsweise der Anlage und Erläuterungen zu den Kennwerten bei den unterschiedlichen Betriebszuständen,
- Erläuterung zur Ermittlung der geplanten Strommengen und den zu erwartenden Stromkosten.

3.3 Vollmacht

Sollte im Antragsformular ein Bevollmächtigter benannt sein, ist als zusätzliches Dokument eine Vollmacht des Bevollmächtigten vom Antragsteller hochzuladen. Bitte verwenden Sie das vom BAFA zur Verfügung gestellte Formular für die Vollmacht. Dieses finden Sie auf der Homepage des Förderprogramms unter folgendem Link:

<https://www.bafa.de/waermenetze>

→ Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) → Formulare

4 Beispiel für die Antragstellung

Beispielhafter Antragsverlauf für Modul 4: Die geförderte Anlage nimmt 2023 ihren Dauerbetrieb auf.

- Antragstellung 2023: BAFA prüft Daten und verschickt Zuwendungsbescheid
- Der erste Zwischennachweis enthält die Daten zu den eingespeisten Wärmemengen in das Wärmenetz für das Kalenderjahr 2023 – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs – und muss bis spätestens 31. März 2024 beim BAFA eingereicht werden
- BAFA prüft die Daten und zahlt die Betriebskostenförderung aus
- Der zweite Zwischennachweis enthält die Daten für das Kalenderjahr 2024 und muss bis spätestens 31. März 2025 beim BAFA eingereicht werden
- usw.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 514

E-Mail: waermenetze@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1026

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

27.02.2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.